

Besteuerung von Kryptowährungen¹

Bitcoins und andere virtuelle Währungen erfreuen sich einer immer grösseren Beliebtheit, da hohe Renditeerwartungen im Raum stehen. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den mit den Token verbundenen Rechten der Investoren. In jedem Fall sind sie als Vermögen Bestandteil der Steuererklärung, auch wenn keine Einnahmen erzielt wurden.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Für steuerliche Belange werden Kryptowährungen in verschiedene Arten gegliedert. Insbesondere unterscheidet man nach Kryptowährungen in Form von reinen digitalen Zahlungsmitteln (Zahlungs-Token; wie z. B. Bitcoin) und Anlage-Token, die geldwerte Rechte gegenüber einer Gegenpartei begründen und zumeist im Rahmen von ICOs / ITOs² ausgegeben werden.

Steuerliche Behandlung von Zahlungs-Token:

Für die Belange der privaten Einkommens- und Vermögenssteuer sind Zahlungs-Token wie Fremdwährungsguthaben zum aktuellen Verkehrswert im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Für besonders weit verbreitete Token wie Bitcoin und Ethereum veröffentlicht die ESTV die Umrechnungskurse in Schweizer Franken per 31.12. jeden Jahres in der Kursliste³ online. Ist kein aktueller Marktpreis oder Kurswert ermittelbar, weil der Token nicht oder kaum gehandelt wird, ist der ursprüngliche Kaufpreis zu deklarieren. Dies gilt auch für allen anderen Arten von Token.

Das Halten von Zahlungs-Token generiert in der Regel kein Einkommen wie Zinsen. Wurde der Token privat gehalten und wird er mit Gewinn veräussert, entsteht ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. Im Falle eines Verlustes ist dieser nicht einkommensmindernd. Qualifiziert das Handeln mit den Zahlungs-Token aufgrund von z. B. hoher Fremdfinanzierungsquote, kurzer Haltedauer und hohem Transaktionsvolumen nicht als private Vermögensverwaltung, sondern als selbstständige Erwerbstätigkeit, ist ein Kapitalgewinn hingegen steuerbares Einkommen und ein Verlust abzugsfähig. Ebenfalls der Einkommenssteuer unterliegen Zahlungs-Token dann, wenn man sie als Entschädigung für eine Arbeitsleistung (als Lohn) oder für das Mining⁴ sowie Staking⁵ der Zahlungs-Token erhält. Sofern das Mining und Staking nicht in einem Umfang betrieben wird, in dem es als Erwerbstätigkeit qualifiziert, stellen die zugeteilten Zahlungs-Token in der Höhe des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Zuteilung Einkommen aus Vermögen dar. Da insbesondere Mining mit nicht

unwesentlichen Investitionen und Kosten z. B. für die Serverinfrastruktur und Strom verbunden ist, qualifiziert es zumeist als Erwerbstätigkeit. Damit die Kosten in Abzug gebracht werden können, empfiehlt es sich, diese entsprechend zu dokumentieren.

Steuerliche Behandlung von Anlage-Token:

Bei Anlage-Token, auch Asset-Token genannt, richtet sich die steuerliche Behandlung nach ihrer rechtlichen Qualifikation. Neben der Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuer sind bei Anlage-Token darüber hinaus die Verrechnungssteuererfolge, Mehrwertsteuer und Stempelabgaben zu berücksichtigen.

Verpflichtet sich der Emittent des Anlage-Token zur Rückzahlung des investierten Betrags, handelt es sich um einen Fremdkapital-Token, der steuerlich wie eine Obligation behandelt wird. Steht dem Anleger hingegen ein Anteil am Kapital und dem zukünftigen Gewinn des Emittenten auf statutarischen Grundlagen zu (Anlage-Token mit

Beteiligungsrechten), ist das rechtliche Verhältnis mit dem eines Aktionärs vergleichbar. Die steuerliche Behandlung folgt der rechtlichen Qualifikation.

Hat der Investor weder auf die Rückzahlung noch ein Beteiligungsrecht Anspruch, steht ihm aber aufgrund einer vertraglichen Regelung ein Anteil an einer bestimmten Grösse wie EBIT, Umsatz oder Gewinn zu (Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage), gelten sie steuerlich als derivative Finanzinstrumente. Für den Emittenten sind zugeflossene Mittel im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbarer Ertrag.⁶ Allenfalls können für damit verbundene Verpflichtungen und Ausgaben Rückstellungen gebildet werden. Die aufgrund des Vertragsverhältnisses geschuldeten Anteile am Umsatz, EBIT oder anderen Grundlagen stellen im Zeitpunkt der Fälligkeit geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern nicht über 50% der zugrunde liegenden Token durch Aktionäre des Emittenten gehalten werden und die Zahlungen an die Token-Halter 50% des EBIT nicht übersteigen.

Eine ähnliche steuerliche (und buchhalterische) Qualifikation ergibt sich bei Nutzungstoken (Utility-Token), bei denen der Investor das Recht erwirbt, digitale Dienstleistungen zu nutzen, die zumeist auf einer (dezentralen) Plattform bereitgestellt werden. Solche Dienstleistungen werden i. d. R. mithilfe einer Blockchain-Infrastruktur erbracht, wobei der Anspruch des Investors auf Zugang zur digitalen Nutzung mittels Token auf die spezifische Plattform und Dienstleistung beschränkt ist.

Sollten Sie selbst Token besitzen oder Transaktionen mit Kryptowährungen in Erwägung ziehen, zögern Sie nicht, unsere SteuerexpertInnen zu kontaktieren. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

- Beim Mining werden im weitesten Sinne Zahlungsmittel geschöpft. Der Arbeitsaufwand des Schürfens wird i. d. R. mit Zahlungs-Token entschädigt.
- Staking bedeutet, dass Token für einen bestimmten Zeitraum zu Sicherungszwecken in einer Proof of Stake-Blockchain aufbewahrt (gesperrt) werden. Für diesen Vorgang erhalten die Validatoren, welche ihre Token zur Verfügung stellen, eine Entschädigung.
- Buchhalterische Passivierung als «Vorauszahlung ohne Rückzahlungsverpflichtung» unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (vgl. Arbeitspapier der ESTV vom 14.12.2021 Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings [ICOs/ITOs] als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben Ziffer 3.3.1 Absatz 3).

1. Arbeitspapier der ESTV vom 14.12.2021 Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben

2. ICO (Initial Coin Offering), ITO (Initial Token Offering) oder auch TGE (Token Generating Event) ist eine weitgehend unregulierte Methode des Crowdfundings, die von Firmen verwendet wird, deren Geschäftsmodell auf Kryptowährungen beziehungsweise Token basiert.

